

Vorblatt

Problem:

Mit dem 2. Schulrechtspaket 2005 wurde die Möglichkeit von Sprachförderkursen geschaffen. Die verordnungsmäßige Umsetzung des § 8a Abs. 1 lit. g Schulorganisationsgesetz ist bislang nicht erfolgt.

Ziel und Inhalt:

Regelung der Eröffnungszahlen für Gruppen der Sprachförderkurse entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 119 Abs. 8b Schulorganisationsgesetz.

Alternativen:

Im Hinblick auf die Beschlussfassung und Kundmachung des 2. Schulrechtspaketes 2005 bestehen keine Alternativen.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Das frühzeitige Erlernen der Unterrichtssprache stellt eine wesentliche Voraussetzung für einen nachhaltig erfolgreichen Schulbesuch dar, was sich langfristig positiv auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich auswirken kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Sprachförderkurse an Übungsvolksschulen werden mit den Ressourcen der Pädagogischen Akademien durchgeführt werden, ohne dass zusätzliche finanzielle Auswirkungen gegeben sein werden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht in Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Es bestehen keine Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens.

Erläuterungen

Das 2. Schulrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 20/2006, sieht im § 119 Abs. 8b des Schulorganisationsgesetzes die Einrichtung von Sprachförderkursen an Übungsvolksschulen in den Schuljahren 2006/07 und 2007/08 vor. Diese dauern höchstens ein Unterrichtsjahr (für den Schüler bzw. die Schülerin) und können auch schulstufenübergreifend geführt werden. Gemäß § 8a Abs. 1 lit. g SchOG ist durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Mindestzahl von Schülern mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Sprachförderkurse (an Übungsvolksschulen) zu führen sind. Die erläuternden Bemerkungen zur RV 1166 dB NR XXII. GP führen dazu wie folgt aus:

„Zu Art. 1 Z 2 bis 5 und 17 (§ 8a Abs. 1 lit. e, f und g, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 5, § 14a samt Überschrift sowie § 119 Abs. 8b):

„Bildung beginnt mit Sprache“. Sprachverständnis und Kommunikationsfähigkeit sind die Schlüssel für erfolgreiche schulische Leistungen. Aus besseren Schulerfolgen wiederum resultieren verbesserte Chancen am Arbeitsmarkt. Nicht- bzw. Missverstehen der Unterrichtsanweisungen bzw. des Unterrichtsgeschehens führen auch zu Problemen bezüglich des Übertritts in andere Schulen. Durch den Zugang nicht deutschsprachiger Schülerinnen und Schüler hat die schulische Situation eine nachhaltige Änderung erfahren. Schülergruppen sind durch eine zunehmende sprachliche Heterogenität gekennzeichnet. Zur gezielten Förderung und Vermittlung der Kenntnisse der Unterrichtssprache, die erforderlich ist, um den Unterricht an der jeweiligen Schulstufe folgen zu können, werden als schulische Integrationsmaßnahme in der Vorschulstufe, in den ersten vier Schulstufen der Volksschule sowie in der Übungsvolksschule ab einer Gruppe von acht außerordentlich aufgenommenen Schulkindern Sprachförderkurse eingeführt. Diese sollen höchstens für die Dauer eines Unterrichtsjahres geführt werden. Die Zurverfügungstellung der Ressourcen durch den Bund erfolgt in der Weise, als ein Lehrer für elf Wochenstunden seiner Lehrverpflichtung bereitgestellt wird. Diese Maßnahme ist als zusätzliches Angebot zu den bereits derzeit bestehenden (höchstens) zwölf „besonderen“ Förderunterrichtsstunden, die nach dem Lehrplan der 1166 der Beilagen XXII. GP - Regierungsvorlage - Materialien 9 von 61 Volksschule additiv (max. fünf Stunden), integrativ und/oder parallel zum Unterricht in den Pflichtgegenständen angeboten werden, zu verstehen. Sie soll vorerst auf zwei Schuljahre befristet und einer entsprechenden Evaluation unterzogen werden, wobei im Besonderen auch auf einen allfälligen Bedarf von besonderen Sprachfördermaßnahmen auch ab der 5. Schulstufe zu achten sein wird.“

Im Sinne obiger Ausführungen wäre nunmehr die Eröffnung von Sprachförderkursen ab einer Schülerzahl von acht zu verordnen.

Die Neuregelung des § 119 Abs. 8b Schulorganisationsgesetz stellt (ebenso wie § 14a Schulorganisationsgesetz) nicht auf die Klasse ab, sondern auf Kurse, die eigens aus Schülern mehrerer Klassen einer Schulstufe gebildet werden. Aus diesem Grund sehen die genannten Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes keine klassenübergreifende Führung der Sprachförderkurse vor. Sehr wohl wird jedoch ausdrücklich die schulstufenübergreifende Organisation dieser Sprachförderkurse ermöglicht. § 14a leg.cit. sieht darüber hinaus auch die schulübergreifende Zusammenfassung von Schülern vor, was im Bereich der Übungsvolksschulen auf Grund der großen Distanzen der Pädagogischen Akademien zueinander nicht in Betracht kommt. § 4a der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung trägt dem Rechnung und ermöglicht eine schulstufenübergreifende Führung von Sprachförderkursen.

Abs. 3 des neuen § 4a der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung steht in Übereinstimmung mit dem Einleitungssatz des § 8a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Pädagogischen Akademien befinden sich derzeit im Umbruchprozess zu den Pädagogischen Hochschulen (vgl. Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006). In dieser Phase, insbesondere für das kommende Studienjahr 2006/07, ist keine Ausweitung der Ressourcenzuteilung erfolgt, woraus folgt, dass etwaige Sprachförderkurse aus anderen Bereichen bedeckt werden müssen. Für den Bund entstehen daher keine finanziellen Auswirkungen. Nach Gründung der Pädagogischen Hochschulen haben diese im Rahmen ihrer Schwerpunktsetzung bzw. mittels des Ziel- und Leistungsplans sowie des Ressourcenplans das eventuelle Führen von Sprachförderkursen mit dem bm:bwk abzustimmen.

Geltende Fassung

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung

Führung von Sprachförderkursen

§ 4a. (1) An Übungsvolksschulen sind Sprachförderkurse bei einer Mindestzahl von acht teilnehmenden Schülern zu führen. Die Höchstzahl der teilnehmenden Schüler soll zehn nicht überschreiten.

(2) Wird die Mindestschülerzahl gemäß Abs. 1 in einer Klasse nicht erricht, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulstufen zur Erreichung der Mindestschülerzahl zusammengefasst werden.

(3) Ein Sprachförderkurs gemäß Abs. 1 ist nur dann zu führen, wenn seine Führung personell und räumlich möglich ist.

§ 10. ...

(7) § 4a samt Überschrift dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2006 tritt mit 1. September 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2008 außer Kraft.

§ 10. ...